

**Betriebssatzung für das
Abwasserwerk der Stadt
Lüdinghausen vom 21.12.2005**

**Betriebssatzung ab
2010**

§ 4 Betriebsleitung	(3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetzes.	(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und des § 81 Landesbeamtengesetzes.
§ 5 Betriebsausschuss	(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) gewählt werden. (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Rates vor. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Abs. 3 und 4 GO gelten entsprechend.	(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 14 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO-WO) gewählt werden. (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
§ 7	(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich	(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen

Bürgermeister	der Betriebsleitung unterliegen. (2) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Der Betriebsleiter bereitet im Benehmen mit dem Bürgermeister die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor. (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.	erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen. (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen. (1) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.
§ 8	(1) Der Betriebsleiter hat dem für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des	(1) Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und

Unterrichtung des für das Finanzwesen zuständigen Beamten	Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. (2) Vor Entscheidungen über Angelegenheiten des Abwasserwerkes, die den Haushalt der Stadt berühren, ist der für das Finanzwesen zuständige Beamte zu hören.	des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat <i>ihm</i> ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen. Absatz 2 entfallen.
§ 10 Vertretung des Abwasserwerkes	(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Abwasserwerkes, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.	(1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
§ 11 Vergabe von Aufträgen	Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind ermächtigt a) im Werte bis zu 30.000,00 Euro der Betriebsleiter	Zur Vergabe von Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes sind ermächtigt a) im Werte bis zu 30.000,00 Euro die Betriebsleitung
§ 14	Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes	Die Betriebsleitung hat <i>die</i> Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die

Zwischenbericht	schriftlich zu unterrichten.	Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
------------------------	------------------------------	---